



Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674,686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), sowie den Bestimmungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 25.10.07 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Stadt Babenhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Babenhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung ohne die Stichtagsregelung besteht seit dem 1.1.1999, d.h., jedes Kind hat ab dem vollendeten 3. Lebensjahr das Recht eine Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen. Die Anzahl der Betreuungsplätze für unter Dreijährige richtet sich nach dem Bedarf.

(3) Im Übrigen wird die Reihenfolge der Aufnahme vom Alter des Kindes bestimmt, d.h. ältere Kinder werden zuerst aufgenommen.

(4) Wenn die, durch die Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Reihenfolge der Aufnahme wird durch das Alter des Kindes bestimmt, d.h. ältere Kinder werden zuerst aufgenommen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Stadt Babenhausen, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet über den weiteren Besuch der Magistrat nach Anhörung von Erzieher/in und Arzt.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten (Öffnungszeiten) für die Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Babenhausen sind wie folgt geregelt:

Kindergärten: Betreuungsmodell A
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

insgesamt 30 Betreuungsstunden, ohne Mittagsverpflegung.
Über die geregelten Öffnungszeiten hinaus besteht die
Möglichkeit zusätzliche Betreuungsstunden nach Vereinbarung
mit der Kindergartenleitung entgeltlich zu erwerben.

Betreuungsmodell A plus
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
incl. 2 Servicenachmittagen

insgesamt 35 Betreuungsstunden, ohne Mittagsverpflegung.
Die Mindestzahl von 6 Kindern muss erreicht werden.

Kindertagesstätten : Betreuungsmodell A
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

insgesamt 30 Betreuungsstunden, ohne Mittagsverpflegung.
Über die geregelten Öffnungszeiten hinaus besteht die
Möglichkeit, zusätzliche Betreuungsstunden und
Mittagsverpflegung nach Vereinbarung mit der
Kindergartenleitung entgeltlich zu erwerben.

Betreuungsmodell A plus
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
incl. 2 Servicenachmittagen

insgesamt 35 Betreuungsstunden, ohne Mittagsverpflegung.
Die Mindestzahl von 6 Kindern muss erreicht werden.
Über die geregelten Öffnungszeiten hinaus besteht die
Möglichkeit, zusätzliche Betreuungsstunden und
Mittagsverpflegung nach Vereinbarung mit der
Kindergartenleitung entgeltlich zu erwerben.

Betreuungsmodell B
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

insgesamt 35 Betreuungsstunden pro Woche,
Mittagsverpflegung auf Wunsch der Eltern
Über die geregelten Öffnungszeiten hinaus besteht die
Möglichkeit, zusätzliche Betreuungsstunden nach Vereinbarung
mit der Kindergartenleitung entgeltlich zu erwerben.

Betreuungsmodell C

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
insgesamt 47,5 Betreuungsstunden pro Woche,
generell mit Mittagsverpflegung

Betreuungsmodell D

(Kleinkindgruppe 2-jährige)
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche,
Mittagsverpflegung auf Wunsch der Eltern
Über die geregelten Öffnungszeiten hinaus besteht die
Möglichkeit zusätzliche Betreuungsstunden nach Vereinbarung
mit der Kindertagesstättenleitung, sowie Mittagsverpflegung
nach Vereinbarung in Betreuungsmodell A, A plus, B und D
entgeltlich zu erwerben.

- (2) Ein Wechsel des Betreuungsmodells in den Kindertagesstätten ist grundsätzlich zum Ersten jeden Monats, mit einer vierzehntägigen Wechselfrist zum Monatsende möglich.
- (3) Die Betriebszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen sind auf jährlich 48 Wochen festgelegt. Die Schließungszeiten werden im Einvernehmen von Leitung der Einrichtung, Elternbeirat und der Verwaltung festgelegt.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen. In dringenden Fällen ist eine Betreuung gewährleistet.

§ 5

Aufnahme

Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als 8 Tage sein darf, bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder bei der Leitung der Einrichtung. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

§ 6

Pflichten des Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten

Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinderbetreuungseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Kann das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen, ist dies der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Gruppenleitung ermöglicht den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde eine Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschaden.

(2) Gegen Unfälle in der Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind zum 1. oder 15. eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 14 Tage vorher bei der Stadtverwaltung oder bei der Leitung der Einrichtung in schriftlicher Form vorzunehmen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin weiter zu entrichten.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind im Ausnahmefall vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat nach vorheriger Anhörung der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleiben, können sie im Ausnahmefall durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

(6) Eine vorübergehende Abmeldung während der Schließungszeiten ist nicht möglich.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) Allgemeine Daten: | Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten |
| b) Kindergartenbenutzungsgebühr: | Berechnungsgrundlagen |
| c) Rechtsgrundlage: | Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung |

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Babenhausen“, in der Fassung vom 26.09.1991, sowie die „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 26.09.1991“, in der Fassung vom 06. März 2003, außer Kraft

Babenhausen, den 30.10.07

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

Reinhard Rupprecht
Bürgermeister

